



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen  
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften  
sowie Humanwissenschaften  
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. März 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird gestrichen
2. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Sportdidaktik

(1) Das Fach Sportdidaktik kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) In dem Fach Sportdidaktik sind die nachstehenden Module zu absolvieren:

Module	Modulname	SWS	ECTS
Modul I:	Trainingslehre	6	5
Modul II:	Allgemeine Sportdidaktik	7	5
Modul III:	Bewegungslehre	7	5

Modul IV:	Sportpsychologie in angewandten Kontexten	4	8
Modul V:	Sportpädagogik in angewandten Kontexten	6	7

(3) <sup>1</sup>In den Modulen sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>2</sup>In Modul I ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Triathlon“ (Demonstration von Grundtechniken aus den drei Sportbereichen Schwimmen, Leichtathletik und der motorischen Beanspruchungsformen (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Koordination)) abzulegen. <sup>3</sup>In Modul II ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Ballzirkel“ (Partnerdemonstration der Ballsporttechnik und –taktik in Basketball, Fußball, Handball und Volleyball in einem 4-Stationen-Zirkel) abzulegen. <sup>4</sup>In Modul III ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Kür“ (Kreativ gestaltete Gruppendemonstration verschiedener turnerischer, gymnastischer, tänzerischer und akrobatischer Grundelemente mit teils zugehöriger Hilfestellung aus den belegten Lehrveranstaltungen aus Modul III) abzulegen. <sup>5</sup>In Modul IV ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) abzulegen. <sup>6</sup>In Modul V ist eine Hausarbeit zu schreiben.

(4) Bei der Bewertung sportpraktischer Prüfungen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
- Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

(5) Das Bestehen des Fachs setzt ferner voraus, dass folgende Nachweise erbracht werden:

1. Deutsches Sportabzeichen in Bronze (für Erwachsene);
2. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen;
3. Großer Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden).“

## § 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.